

**1 Allgemeines – Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) der Hoenle WebCure GmbH, 72664 Kohlberg, (nachfolgend „Hoenle“) gelten für alle Käufe von Waren und Dienstleistungen der Hoenle. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die Hoenle nicht an, es sei denn, Hoenle hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AEB gelten auch dann, wenn Hoenle in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

**2 Angebot – Angebotsunterlagen**

- 2.1 Nimmt der Lieferant eine Bestellung von Hoenle nicht innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen seit Zugang an, so ist Hoenle zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
- 2.2 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, welche dem Lieferanten überlassen werden oder nach Angaben von Hoenle hergestellt werden, behält sich Hoenle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung von Hoenle vervielfältigt oder veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder an Dritte weitergegeben oder für Dritte verwendet werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung der Hoenle zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie Hoenle unaufgefordert herauszugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung eines Auftrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

**3 Preise – Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Der im Angebot ausgewiesene und in der Bestellung bestätigte Preis ist ein Fixpreis.
- 3.2 Rechnungen können von Hoenle nur bearbeitet werden, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung der Hoenle – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben und die gesetzliche Mehrwertsteuer separat ausgewiesen ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.3 Hoenle bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Vergütung innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Hoenle in gesetzlichem Umfang zu.

**4 Auftragsdurchführung – Nebenleistungen – Dodd-Frank-Act et al.**

- 4.1 Für Inland-Lieferungen wird CIP (Incoterms 2020) und für Lieferungen aus dem Ausland DAP (Incoterms 2020) vereinbart. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von Hoenle anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von Hoenle zu vertreten.
- 4.2 Der Lieferant ist gegenüber Hoenle für die beauftragte Leistung in sämtlichen Prozessschritten und hinsichtlich sämtlicher Leistungsbestandteile verantwortlich, unabhängig davon, ob er zur Erbringung der Leistungen Dritte eingeschaltet hat. Er wird bei der Auftragsdurchführung sämtliche zum Zeitpunkt der Ablieferung sowie an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist, geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten.
- 4.3 Der Lieferant hat übergebene Unterlagen und beizustellendes Material auf Richtigkeit sowie ggf. Ausführung von Vorarbeiten Dritter zu prüfen. Er hat Bedenken jeglicher Art Hoenle unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen und eine Einigung über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.
- 4.4 Der Lieferant verpflichtet sich, nur Produkte an Hoenle sowie die Konzerngesellschaften zu liefern, die keine Konfliktmineralien im Sinne der jeweils geltenden Fassung des Dodd-Frank-Acts enthalten.
- 4.5 Der Lieferant versichert, dass er alle Außenwirtschafts-, Exportkontroll- und Gefahrenregelungen (u.a. EU-Dual-Use-VO, ADR/RID/IMDG, ICAO/IATA) einhält und stellt Hoenle insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- Der Lieferant ist verpflichtet, Hoenle bzw., soweit die Lieferbeziehung mit einer Konzerngesellschaft der Hoenle besteht, der betreffenden Konzerngesellschaft, die Einhaltung dieser Bestimmung auf entsprechende Aufforderung hin, unverzüglich schriftlich in landes- sowie in englischer Sprache zu bestätigen und, soweit erforderlich, eine entsprechende Erklärung zu den verwendeten Rohstoffen und deren Herkunft unter Offenlegung der gesamten Lieferkette abzugeben.
- 4.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Hoenle unaufgefordert aktuelle Sicherheitsdatenblätter zu übersenden und eine eindeutige Etikettierung, Transportklassifizierung sowie Chargenrückverfolgbarkeit zu garantieren. Der Lieferant garantiert als vertragliche Hauptverpflichtung eine vollständige SDS (gemäß EU 2020/878), Batch-Traceability und GHS-Konformität.
- 4.7 Etwa von Hoenle beizustellendes Material ist vom Lieferanten so rechtzeitig und in dem Umfang abzurufen, dass eine ordnungsgemäße Auftragsausführung gewährleistet ist.
- 4.8 Der Lieferant wird im Rahmen der Auftragsdurchführung ohne zusätzliche Vergütung sämtliche Maßnahmen treffen, welche zur Erreichung des zugrunde gelegten Vertragszweckes notwendig erscheinen, auch wenn diese im Rahmen der Beauftragung nicht ausdrücklich genannt wurden. Hierzu zählt insbesondere auch die Beschaffung aller benötigten Geräte, Hilfsmaterialien und Einrichtungen.
- 4.9 Der Lieferant sichert zu, dass die Ersatzteilversorgung für seitens der Hoenle bestellte Maschinen und Anlagen für den Zeitraum von zehn Jahren ab Abnahme sichergestellt ist.
- 4.10 Der Lieferant wird im Zuge der Auftragsausführung vorgenommene Prüfungen und deren Ergebnisse dokumentieren, wobei eine eindeutige Zuordnung zu den jeweiligen Lieferungen/Leistungen an Hoenle sichergestellt werden muss. Die Dokumentation ist bis fünf Jahre nach Abnahme aufzubewahren und Hoenle auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 4.11 Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Hoenle Unteraufträge erteilen.
- 4.12 Der Lieferant ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der Hoenle oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur berechtigt, wenn seine Forderung unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt ist.

**5 Änderungen – Ergänzungen**

- 5.1 Sofern der Lieferant Hoenle eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, kann Hoenle bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, Hoenle Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch Hoenle wird er diese Änderungen unverzüglich durchführen.
- 5.2 Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens der Hoenle hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Änderung erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung, in der die Vergütung der Mehrkosten oder die Berücksichtigung der Minderkosten sowie der Terminplan festgelegt werden.
- 5.3 Werden durch eine Änderung die Grundlagen der Vergütung für die vertraglichen Leistungen oder einen Leistungsteil des Lieferanten

verändert, so ist diesbezüglich die Vergütung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten durch Vereinbarung anzupassen.  
5.4 Werden durch eine Änderung Leistungen des Lieferanten erforderlich, die nicht im Vertrag vorgesehen sind, hat der Lieferant einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, sofern diese vor Ausführung der zusätzlichen Leistung vereinbart wurde. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten zusätzlichen Leistung.

## **6 Lieferzeit – Höhere Gewalt**

- 6.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant hat die Leistung so zu erbringen, dass die Lieferung innerhalb der vereinbarten Fristen vollständig und mangelfrei erfolgt
- 6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Hoenle unverzüglich schriftlich in Kenntnis, zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedingte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Mitteilung muss Angaben enthalten über die Ursache, die voraussichtliche Dauer und die vom Lieferanten ergriffenen oder geplanten Gegenmaßnahmen.
- 6.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Hoenle im Fall von Lieferengpässen bevorzugt zu beliefern und Vorräte in üblichem Umfang zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit zu unterhalten
- 6.4 Im Falle des Lieferverzuges stehen Hoenle neben den gesetzlichen Ansprüche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Nettopbestellwertes pro angefangene Woche, max. 5 % des Nettopbestellwertes zu. Insbesondere ist Hoenle berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, statt der Leistung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Verlangt Hoenle Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, Hoenle nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.
- 6.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Hoenle wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von der Hoenle geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- 6.6 Der Lieferant verpflichtet sich, bei Höherer Gewalt wie Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Krieg, kriegsähnliche Situationen, Unruhen, unverschuldeten Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, wetterbedingte Ausfälle jeglicher Art und sonstige unabwendbare Ereignisse angemessene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lieferungen zu treffen und Hoenle unverzüglich über alternative Lieferquellen zu informieren. Sollte der Lieferant bei Höherer Gewalt die Lieferungen nicht aufrechterhalten können, ist Hoenle berechtigt, - unbeschadet sonstiger Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von unerheblicher Dauer ist oder eine erhebliche Verringerung des Bedarfs der Hoenle zur Folge hat.

## **7 Abnahme**

- 7.1 Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder Werklieferung schuldet, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Über die Abnahme wird ein formales Abnahmekprotokoll erstellt.
- 7.2 Jegliche Fiktion der Abnahme – einschließlich gesetzlicher Fiktionen ist, soweit rechtlich möglich – ausgeschlossen.

## **8 Mängelansprüche – Rückgriff**

- 8.1 Mängel der Lieferung wird Hoenle, sobald sie im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich mitteilen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.
- 8.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.
- 8.3 In jedem Fall ist Hoenle berechtigt, zunächst kostenlose Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Liefergegenstände zu verlangen. Gerät der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug, so kann Hoenle den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- 8.4 Die Mängelrüge durch Hoenle unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Teils der Lieferung. Nach der entsprechenden Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betreffenden Teil der Lieferung wieder neu zu laufen.
- 8.5 Entstehen Hoenle infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 8.6 Nimmt Hoenle von der Hoenle hergestellte und/oder verkauft Erzeugnisse infolge der Mängelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen gegenüber Hoenle der Kaufpreis gemindert oder wurde Hoenle in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behält sich Hoenle den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es für die Mängelrechte der Hoenle einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.
- 8.7 Hoenle ist berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, welche Hoenle im Verhältnis zu ihren Kunden zu tragen hatte, weil der Kunde gegenüber Hoenle einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat.
- 8.8 Verjährung tritt in den Fällen der Regelung von Ziffern 8 Abs. (6) und (7) dieser AEB frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem Hoenle die von ihren Kunden gegen sie gerichteten Ansprüche erfüllt hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 8.9 Zeigt sich innerhalb von 24 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

## **9 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

- 9.1 Für den Fall, dass Hoenle aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, Hoenle von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Hoenle durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Hoenle den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages sowie für einen Zeitraum von mindestens fünf (5) Jahren nach der letzten Lieferung eine ausreichende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (einschließlich Umwelthaftpflicht- und Umweltschadenrisiko) abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss eine Mindestdeckung von 10 Mio. EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall vorsehen.
- 9.4 Die Versicherung hat insbesondere – aber nicht abschließend – folgende Risiken einzuschließen: Rückrufkosten, Prüfungs-, Ein- und Ausbaukosten und Umweltschäden. Der Lieferant ist verpflichtet, Hoenle auf Verlangen eine schriftliche Deckungsbestätigung seines

Versicherers vorzulegen. Änderungen oder Kündigungen der Versicherung sind Hoenle unverzüglich mitzuteilen.

#### **10 Schutz- und Nutzungsrechte**

- 10.1 Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung durch Hoenle ausschließen oder beeinträchtigen bzw., dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 10.2 Der Lieferant stellt Hoenle von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich beteiligter Urheber frei, die wegen der Verwendung der vom Lieferanten erbrachten Arbeitsergebnisse gegenüber der Hoenle geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant das Bestehen von Rechten Dritter weder kannte noch erkennen konnte. Der Lieferant wird erforderliche Rechtstreitigkeiten nach Möglichkeit selbst im eigenen Namen und auf eigene Kosten führen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Hoenle, nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 10.3 Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung entstandenen urheberrechtlichen Nutzungsrechte, gewerblichen Schutzrechte und schutzrechtsähnlichen Rechtspositionen an den werkvertraglich erbrachten Leistungen und an allen anderen schriftlichen, maschinenlesbaren und sonstigen im Rahmen dieses Vertrages geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen ohne weitere Bedingung und ohne zusätzliches Entgelt mit ihrer Entstehung auf Hoenle über. Sie stehen der Hoenle räumlich, zeitlich und inhaltlich uneingeschränkt und ausschließlich zu und können von der Hoenle ohne Zustimmung des Lieferanten erweitert, übertragen, überarbeitet, angepasst, geändert, vervielfältigt oder veröffentlicht werden.
- 10.4 Die Benutzung des Vertragsgegenstandes ist für die Hoenle kostenfrei. Der Hoenle wird das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

#### **11 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge**

- 11.1 Sofern Hoenle Teile beim Lieferanten beistellt, behält sie sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Hoenle vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware der Hoenle mit anderen, der Hoenle nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Hoenle das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Hoenle Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.2 Wird die von Hoenle beigestellte Sache mit anderen, der Hoenle nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Hoenle das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Hoenle anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Hoenle.
- 11.3 An Werkzeugen, welche Hoenle beistellt oder deren Herstellungs- und/oder Beschaffungskosten Hoenle trägt, behält sich Hoenle das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Hoenle bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Hoenle gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant der Hoenle schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; Hoenle nimmt die Abtreitung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen der Hoenle etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er Hoenle sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 11.4 Soweit die gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) Hoenle zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist Hoenle auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach ihrer Wahl soweit verpflichtet, soweit die 10% überstiegen werden.

#### **12 Umwelt**

- 12.1 Sämtliche an Hoenle oder einer ihrer Konzerngesellschaften vom Lieferanten gelieferten Produkte entsprechen in jeder Form den Anforderungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten ("ElektroG") in der jeweils gültigen Fassung und enthalten keine Stoffe in Konzentrationen oder Anwendungen, deren Inverkehrbringen nach dem 01.07.2006 nach dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung verboten ist. Der Lieferant verpflichtet sich, Hoenle Änderungen in Konzentration oder Anwendung der Produkte unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant stellt Hoenle sowie deren Konzerngesellschaften im Fall eines Verstoßes gegen die vorstehenden Bestimmungen von jedweder Inanspruchnahme durch Dritte frei. Von dieser Freistellung umfasst sind auch Inanspruchnahmen der Hoenle und ihrer Konzerngesellschaften infolge der Verwirkung von Bußgeld- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die in den Lieferungen enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. EU-Verordnung EG/1907/2006, kurz: REACH) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in die EU importiert, übernimmt der Lieferant die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, auf Anfrage unverzüglich alle Informationen über die Lieferungen und deren Inhaltsstoffe, auch nach bereits erfolgter Lieferung, zu übermitteln und Bestätigungen abzugeben, die erforderlich sind, damit Hoenle ihren gesetzlichen Informationspflichten (z.B. aus REACH Art. 33) vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann.
- 12.3 Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 12 AEB enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

#### **13 Soziale Verantwortung**

- 13.1 Der Lieferant ist zur Beachtung der Grundsätze der Global Compact Initiative der UN verpflichtet. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, den Ausschluss von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, den Ausschluss von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.
- 13.2 Es muss Ziel des Lieferanten sein, dass sich auch sämtliche Unterauftragnehmer und Zulieferer des Lieferanten vertraglich zur Einhaltung der in dieser Ziffer 13 AEB aufgeführten Regelungen verpflichten.

#### **14 Geheimhaltung**

- 14.1 Von Hoenle erlangte Informationen wird der Lieferant, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt wurden, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen.
- 14.2 Durch die gegenseitige Mitteilung von Informationen sowie die Übergabe von Daten, Zeichnungen, Mustern etc., gleichgültig ob hierfür

Schutzrechte bestehen oder nicht, werden ausdrücklich weder Rechte an Patentanmeldungen, Patenten, Geschmacksmustern, Gebrauchsmustern oder Marken, Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs-, Namens- oder sonstige Rechte noch Optionen hierfür eingeräumt.

- 14.3 Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, Informationen von Hoenle außerhalb des Vertragszwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

**15 Aufrechnung**

Hoenle ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen aufzurechnen, die der Hoenle oder einer Konzerngesellschaft der Hoenle gegen den Lieferanten zustehen bzw. die der Lieferant gegen eine der bezeichneten Gesellschaften hat. Über den Stand dieser Beteiligungen erhält der Lieferant erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft.

**16 Audit**

Hoenle oder beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Ankündigung Audits zur Qualitätssicherung oder Compliance beim Lieferanten und seinen Unterlieferanten durchzuführen.

**17 Sonstiges**

- 17.1 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese AEB zugrunde liegen, ist der Geschäftssitz der Hoenle. Die Hoenle ist jedoch berechtigt, den Lieferanten nach Wahl der Hoenle am Gericht des Sitzes des Lieferanten oder der Niederlassung des Lieferanten oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.
- 17.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts, die in eine andere Rechtsordnung verweisen. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.
- 17.3 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB nicht. Anstelle der ganz oder teilweise nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragspartner diejenige vereinbaren, die sie vereinbart haben würden, wenn sie zum Zeitpunkt der Vereinbarung zur Geltung dieser AEB von der vollständigen oder teilweisen Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der entsprechenden Bestimmung Kenntnis gehabt hätten. Dies gilt auch für den Fall einer unbewussten Lücke dieser AEB. Diese Salvatorische Klausel hat keine bloße Beweislastumkehr zur Folge, sondern bedingt die Gesamtnichtigkeit insgesamt ab.
- 17.4 Alle Vereinbarungen über Lieferungen und Leistungen, die zwischen der Hoenle und dem Lieferanten getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen, insbesondere auch Änderungen und Ergänzungen der AEB der Hoenle – einschließlich dieser Schriftformklausel – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Hoenle.

\*\*\*